



Berufliche Grundbildung Informatiker / Informatikerin: Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ab Lehrbeginn 2008

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101)
- Verordnung über die berufliche Grundbildung (VObeG) Informatiker/Informatikerin vom 13. Dezember 2004
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatiker/Informatikerin vom 13. Dezember 2004
- Modulbaukasten Informatik Berufsbildung Schweiz (I-CH), R3, Januar 2005
- Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.11) / Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung vom 31.12.2001 (BGS 413.112)

2. Geltungsbereich

Diese Wegleitung regelt das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung Informatiker/Informatikerin Generalistische Ausrichtung für Lernende mit Schulort Zug. Sie gilt für die **Qualifikationsbereiche grundlagenbezogene Bildung** (Art. 18 Abs. 2 lit. b VObeG) und **schwerpunktbezogene Bildung** (Art. 18 Abs. 2 lit. c VObeG).

Für den Qualifikationsbereich *Allgemeinbildung* (Art. 18 Abs. 2 lit. a VObeG) gilt die Verordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006. Für den Qualifikationsbereich *Abschlussarbeit* (Art. 18 Abs. 2 lit. d VObeG) gilt die Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 22. Oktober 2007.

3. Qualifikationsverfahren

3.1 Zusammensetzung des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren setzt sich aus den folgenden Qualifikationsbereichen zusammen (Art. 18 und 19 VObeG):

- Allgemeinbildung
- grundlagenbezogene Bildung
- schwerpunktbezogene Bildung
- Abschlussarbeit (IPA)

Das Qualifikationsverfahren ist insgesamt bestanden, wenn jeder der vier Qualifikationsbereiche mit einer mindestens genügenden Fachnote bewertet wird.

3.2 Auswahl der Module

Das Amt für Berufsbildung bestimmt in Absprache mit den Organisationen der Arbeitswelt das Modell der generalistischen Ausrichtung. Es legt in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern auf der Grundlage der VObeG die Module fest, die obligatorisch abgeschlossen werden müssen oder ergänzend zur Auswahl stehen, welche Module qualifikationsrelevant sind und welche Module der schulischen Bildung oder den überbetrieblichen Kursen (üK) zugeteilt werden (siehe Anhang: Modulauswahl ZG, generalistische Ausbildung, Modell 2008).

3.3 Validierung

Die am Ende des Modulunterrichtes geprüften Module werden mit validierten Kompetenznachweisen (Prüfungsaufgaben) abgeschlossen. Die Validierung dieser Kompetenznachweise muss durch I-CH, durch das Validierungsteam Zentralschweiz oder durch andere anerkannte Anbieter erfolgt sein.

3.4 Durchführung

Das Qualifikationsverfahren wird durch die Berufsfachschule, die üK-Anbieter oder die üK-Befreiten (im folgenden Bildungsanbieter genannt) organisiert, durchgeführt, überwacht und bewertet nach den Vorgaben des Amtes für Berufsbildung. Die Bildungsanbieter teilen den Lernenden und Ausbildungsbetrieben die Prüfungsergebnisse raschmöglichst, jedoch innerhalb von 2 Monaten schriftlich mit. Gegen die Resultate der Modulabschlüsse bzw. gegen die Erfahrungsnoten kann erst Einsprache erhoben werden, wenn die Fachnoten eröffnet worden sind.

3.5 Zeitpunkt der Modulprüfungen

Die Modulabschlüsse finden in der Regel am Ende des Modulunterrichtes, jedoch spätestens 6 Monate nach Abschluss des Modulunterrichtes statt. Die Abschlüsse der Schulmodule erfolgen für alle Lernenden mit Allgemeinbildungsunterricht (ABU), Berufsmaturitätsunterricht (BM) oder verkürzter Lehre für Maturanden (way-up) zum gleichen Zeitpunkt.

3.6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Ein Anmeldeverfahren fällt weg. Die prüfungsrelevanten Informationen erfolgen jeweils durch die Bildungsanbieter.

3.7 Abwesenheit / Verhinderungsfall

Die Modulabschlüsse sowie die Erbringung der Erfahrungsnoten sind obligatorisch. Im Verhinderungsfall hat der Kandidat/die Kandidatin den zuständigen Bildungsanbieter unverzüglich zu informieren. Bei Krankheit oder Unfall ist sofort ein Arztzeugnis beizubringen. Die Abwesenheit muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründet werden. Die versäumte Prüfung muss bei der nächsten Gelegenheit nachgeholt werden. Bei unbegründeter Abwesenheit wird das fehlende Ergebnis mit der Note 1,0 erfasst.

3.8 Unerlaubte Hilfsmittel

Das Amt für Berufsbildung entscheidet aufgrund von Meldungen der Bildungsanbieter, ob die Leistungen des Lernenden mit der Note 1,0 bewertet wird, wenn dieser unerlaubte Hilfsmittel benützt, fremde Hilfe beansprucht oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst.

3.9 Qualifikationsbereich grundlagenbezogene Bildung Anforderungen

Der Qualifikationsbereich grundlagenbezogene Bildung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens genügend (Note 4,0) ist. Sie wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

Umfang

- a) zwölf qualifikationsrelevante Module. Es sind dies:
Nr. 100, 103, 104, 129, 301, 302, 305 aus dem schulischen Bereich (GIBZ) und
Nr. 101, 117, 122, 123, 304 aus dem üK-Bereich für alle Lernenden.

- b) Erfahrungsnoten der Allgemeinen Berufskennnisse. Es sind dies:
NWG1, BWG2, Math2 für Lernende mit ABU und
NWG1, BWG2 für Lernende mit BM.

Notenberechnung

Die Fachnote grundlagenbezogenen Bildung setzt sich wie folgt zusammen:
Durchschnitt aus den Ergebnissen der zwölf Kompetenznachweise der erwähnten qualifikationsrelevanten Module sowie der drei (ABU) bzw. zwei (BM) Erfahrungsnoten. Eine Erfahrungsnote wird aus mindestens drei Einzeltests während des Schulsemesters ermittelt.
Die einzelnen Modul- und Erfahrungsnoten werden mit halben oder ganzen Noten bewertet.

Eröffnung, Rechtsmittel

Die Fachnote grundlagenbezogene Bildung wird nach Abschluss des 2. Lehrjahres durch einen anfechtbaren Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Wiederholung

Ist die Fachnote ungenügend, so können die nicht bestandenen Module bzw. Erfahrungsnoten nur wiederholt werden, wenn mit dem Lehrbetrieb eine Lehrzeitverlängerung vereinbart wird.
Die Eröffnung der neuen Resultate erfolgt nach Abschluss des repetierten Lehrjahres. Eine zweite Wiederholung ist nach einem weiteren Jahr möglich.

3.10 Qualifikationsbereich schwerpunktbezogene Bildung

Anforderungen

Der Qualifikationsbereich schwerpunktbezogenen Bildung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens genügend (Note 4,0) ist. Sie wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

Umfang

- a) sechs qualifikationsrelevante Module. Es sind dies:
Nr. 105, 182, 225, 226, 242 aus dem schulischen Bereich (GIBZ) und
Nr. 127 aus dem üK-Bereich für alle Lernenden.
- b) Erfahrungsnoten der Allgemeinen Berufskennnisse. Es sind dies:
NWG2, BWG3, TengI2 für Lernende mit ABU und
NWG2, BWG3 für Lernende mit BM.

Notenberechnung

Die Fachnote schwerpunktbezogene Bildung setzt sich wie folgt zusammen:
Durchschnitt aus den Ergebnissen der sechs Kompetenznachweise der erwähnten qualifikationsrelevanten Module sowie der drei (ABU) bzw. zwei (BM) Erfahrungsnoten. Eine Erfahrungsnote wird aus mindestens drei Einzeltests während des Schulsemesters ermittelt.
Die einzelnen Modul- und Erfahrungsnoten werden mit halben oder ganzen Noten bewertet.

Eröffnung, Rechtsmittel

Die Fachnote schwerpunktbezogene Bildung wird zusammen mit den Fachnoten Allgemeinbildung und individuelle praktische Arbeiten (IPA) durch einen anfechtbaren Entscheid in Form eines Notenausweises mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Wiederholung

Ist die Fachnote schwerpunktbezogene Bildung ungenügend, so können die nicht bestandenen, qualifikationsrelevanten Module höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Eröffnung der neuen Resultate erfolgt im Rahmen der nächsten, ordentlichen Abschlussprüfungen.

4. Portfolio

Alle qualifikationsrelevanten und nicht qualifikationsrelevanten Module mit nachgewiesener Kompetenz (bestandene Module) werden im Bildungsportfolio aufgeführt (Art. 22 Abs. 4 VO-beG). Die Ergebnisse der nicht QV-relevanten Module können von den Bildungsanbietern durch Modulabschlüsse oder durch Erfahrungsnoten ermittelt werden. Die Berufsfachschule erstellt das Bildungsportfolio.

Diese Wegleitung tritt am 18. August 2008 in Kraft.

Zug, 9. Mai 2008

Amt für Berufsbildung

Beat Schuler
Amtsleiter

Anhang

- Modulauswahl ZG, generalistische Ausbildung, Modell 2008